



Merkblatt

Einfriedungen und Bepflanzungen

Nachbarrecht und Abstandsvorschriften

ABP/11.2021

Leider häufen sich nachbarschaftliche Konflikte aller Art. Viele dieser Konflikte lassen sich besser bewältigen, wenn die gesetzlichen Grundlagen bekannt sind. Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Erlassen nachbarrechtliche Vorschriften gemacht.

Dieses Merkblatt soll einen Leitfaden für die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten bilden. Es ist aber auch bei sämtlichen Neuanlagen und Erneuerungen von Einfriedungen auf dem Gemeindegebiet zu beachten.

1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Mit der Einführung der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wird die bisherige Allgemeine Bauverordnung (ABauV) durch die neue Bauverordnung (BauV) abgelöst. Die BauV definiert die Baubegriffe und Messweisen in Übereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB).

§ 28 BauV Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen

- 1 Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern dürfen
 - a) nicht höher als 1.80 m, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht angerechnet wird,
 - b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
siehe Abb. 1, S. 4
- 2 Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.
Siehe Abb. 1, S. 4
- 3 Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.
siehe Abb. 2, S. 4
- 4 Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.

§ 29 BauV Abstand zum Kulturland

- 1 Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, muss gegenüber der Bauzonengrenze ein Abstand eingehalten werden, der
 - a) für Gebäude dem zonengemässen (kleinen) Grenzabstand (ohne Mehrlängenzuschlag) entspricht,



- b) für Stütz- und Einfriedungsmauern 60 cm beträgt. Für Stützmauern, die grösser sind als 2.40 m, erhöht sich der Abstand um die Mehrhöhe.
- 2) Grenzabstandsvorschriften, einen grösseren Abstand verlangen, bleiben anwendbar.

1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften: Einführungsgesetz des Grossen Rates Kanton Aargau zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911 (Stand 1. Januar 2020).

§ 72 EG ZGB

- 1 Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0.6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1.8m sein. Bei einem Grenzabstand über 1.8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.
- 2 Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0.6 m ab Heckenrand eingehalten.

§ 73 EG ZGB

- 1 Gemäss Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
 - a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1.8 m bis zu 3.0 m,
 - b) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
 - c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
 - d) 6 m für Nuss, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.
- 2 In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
 - a) 0.5 m für Reben mit einer Höhe über 1.8 m,
 - b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.
- 3 Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0.5 m.
- 4 Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

2 Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen im öffentlichen Recht

Im Gemeindegebiet Untersiggenthal gelten die Pflanz- und Bauabstandsvorschriften des Kantonalen Baugesetzes (BauG) und der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Untersiggenthal, Inkraftsetzung ab 1. Juni 2019:



§ 111 BauG Abstände

- 1 Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
 - a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
 - b)
 - c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinde nichts anderes fest festlegen,
 - d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegen.

siehe Abb. 3, S. 4

- ^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.
- 2 Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.
- 3 Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen.
- 4 Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

§ 41 BNO Abstände gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen

- 1 Sofern keine öffentlichen Interessen wie Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenbauten usw. entgegenstehen, gilt entlang von Gemeinde- und Privatstrassen für Parkfelder gestützt auf § 111 BauG kein Strassenabstand.
- 2 Für Stützmauern bis 1.80 m Höhe und für Böschungen gilt einen Strassenabstand von 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, gilt ein Strassenabstand von 30 cm.

siehe Abb. 3, S. 4

Weitere Hinweise

Empfehlenswert ist der Ratgeber des Beobachters zum Nachbarrecht (www.beobachter.ch). Dieser Ratgeber erklärt alle rechtlichen Grundlagen, wenn es um Lärm- und Geruchsbelästigungen, störenden Pflanzen oder Schäden durch andere Bauten geht. Neben dem rechtlichen Aspekt enthält diese Internetseite viele Tipps für den souveränen Umgang mit Nachbarn.

Anliegen zum Einführungsgesetz des Grossrates des Kantons Aargau, zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wenden Sie sich bitte an das zuständige Friedensrichteramt Kreis III Baden.

Rathausgasse 6
5400 Baden

www.friedensrichteramtbaden.ch

Bei Fragen zur kantonalen Bauverordnung (BauV) oder Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Untersiggenthal (BNO) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bau und Planung.

Kornfeldweg 2
5417 Untersiggenthal

Telefon: 056 298 03 00
bauverwaltung@untersiggenthal.ch

Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen, Bäumen und Sträucher

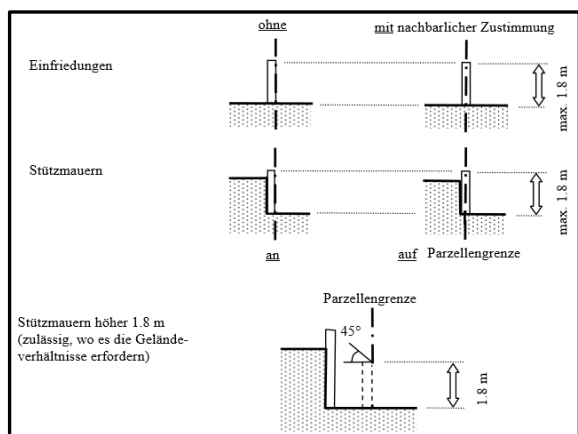


Abb. 1: Abstandsvorschriften Einfriedungen und Stützmauern (DBVU, Erläuterung BNR Bau- und Nutzungsrecht (2014), S. 144)

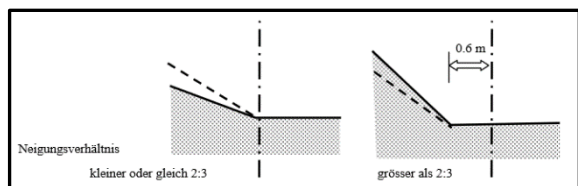


Abb. 2: Böschungen (DBVU, Erläuterung BNR Bau- und Nutzungsrecht (2014), S. 145)

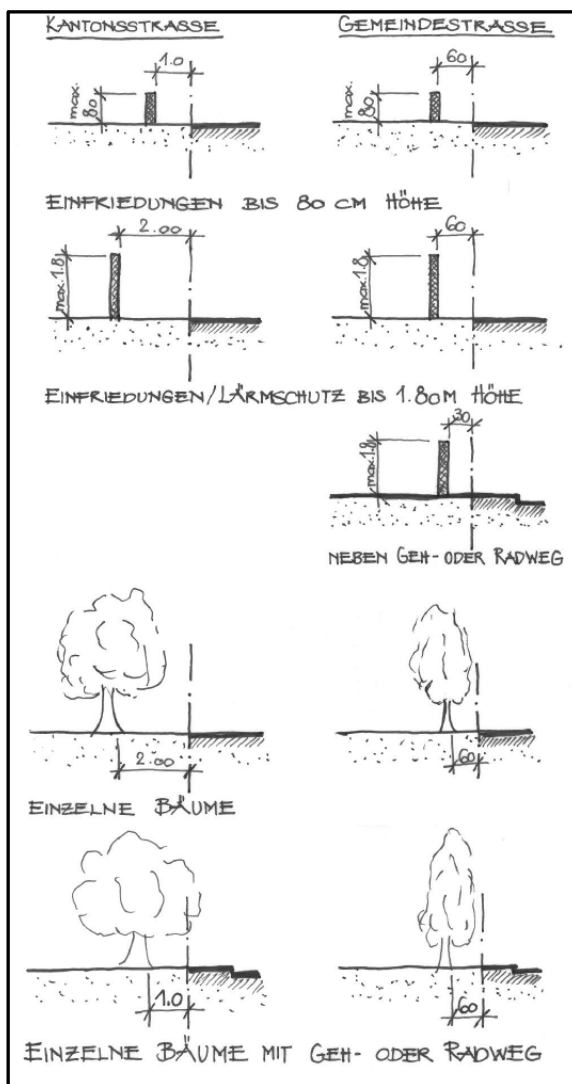


Abb. 3: Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen im öffentlichen Recht, ABP 2019